



BESCHLUSS

VOM 07. MÄRZ 2019

GESCH.-NR. 2018-0411
BESCHLUSS-NR. 2019-39
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Grosser Gemeinderat**
16.04.22 **Postulate**

BETRIFFT **Postulat Stefan Eichenberger, JLIE, und Mitunterzeichnende, betreffend Abschaffung Stadtentwicklungskommission;
Beantwortung des Vorstosses; Verabschiedung zu Handen des Grossen Gemeinderates**

VORSTOSS

Gemeinderat Stefan Eichenberger, JLIE, und Mitunterzeichnende, reichen mit Schreiben vom 30. Januar 2018 nachfolgendes Postulat beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr.2018/184):

POSTULAT BETREFFEND ABSCHAFFUNG STADTENTWICKLUNGSKOMMISSION

ANTRAG

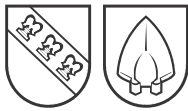
Der Stadtrat wird eingeladen, die Abschaffung der Stadtentwicklungskommission zu prüfen.

BEGRÜNDUNG

Im Rahmen der Debatte der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zum Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Totalrevision des Organisationsreglements (Geschäft 169/17) kam eine GPK-Mehrheit zum Schluss, dass sie die Stadtentwicklungskommission, welche in § 24 des Reglements geregelt ist, abschaffen möchte. Um eine Genehmigung des Organisationsreglements nicht zu verzögern, welches als Arbeitsinstrument für die unbestrittene Reorganisation benötigt wird, wird dieses Anliegen mit einem separaten Vorstoss aufgegriffen.

Bei der Stadtentwicklungskommission handelt es sich um eine unselbständige Kommission des Stadtrates, welche von diesem bestellt und zusammengesetzt wird. Im Hinblick auf die neue Legislatur, welche Mitte 2018 beginnt, ist es ein idealer Zeitpunkt, um darüber zu diskutieren, ob diese Kommission weitergeführt werden soll.

Die Stadtentwicklungskommission ist nach Meinung der GPK-Mehrheit eine strategische Aufgabe, welche der Stadtrat und in der Folge der Grosse Gemeinderat nicht delegieren können und sollen. Entwicklung und Festlegung einer Strategie muss zudem im Rahmen des politischen Kräfteverhältnisses erfolgen. Die Stadtentwicklungskommission verfügt – verglichen mit dem Stadtrat oder dem Gemeinderat – über eine schwache demokratische Legitimation. Es fehlt damit an dieser wichtigen Grundvoraussetzung. Insbesondere die externe Fachleute werden nicht direkt vom Volk gewählt, sondern vom Stadtrat bestimmt, nehmen aber gleichwohl Einsitz beispielsweise in der Ortsplanungskommission und stehen dort auf gleicher Stufe wie die gewählten Volksvertreter. Neben der Fachkompetenz spielt bei solchen Gremien jedoch auch die politische Haltung der



BESCHLUSS

VOM 07. MÄRZ 2019

GESCH.-NR. 2018-0411

BESCHLUSS-NR. 2019-39

Berater eine Rolle, was nach Ansicht der GPK-Mehrheit bei der Auswahl dieser Personen stärker berücksichtigt werden müsste.

Dem Stadtrat ist es grundsätzlich unbenommen, für seine Aufgaben externe Berater beizuziehen. Dafür sollen diese jedoch nicht eine separate Kommission mit einem Ausschuss des Stadtrates bilden, die ausserdem eine (zu) grosse Rolle einnimmt. Vielmehr sollten allfällige Fachleute nach Ansicht der GPK-Mehrheit punktuell beigezogen werden und direkt dem Stadtrat als Gesamtgremium Bericht erstatten, weshalb sich die Bildung einer solchen ständigen Kommission erübrigt.

Aus den genannten Gründen befürwortet die GPK-Mehrheit die Abschaffung der Stadtentwicklungskommission und lädt den Stadtrat entsprechend ein, dies zu prüfen.

URHEBER: Gemeinderat Stefan Eichenberger, JLIE

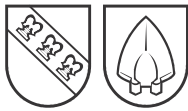
MITUNTERZEICHNENDE: Gemeinderat Ueli Kuhn, SVP
Gemeinderat Peter Vollenweider, BDP
Gemeinderat Hansjörg Germann, FDP
Gemeinderat Thomas Stutz, SVP
Gemeinderat Daniel Huber, SVP

EINGANG RATSBURO: 19.02.2018

BEGRÜNDUNG IM RAT: 08.03.2018

ÜBERWEISUNG AN DEN STADTRAT AM: 08.03.2018

FRIST: 08.03.2019



BESCHLUSS

VOM 07. MÄRZ 2019

GESCH.-NR. 2018-0411

BESCHLUSS-NR. 2019-39

BERICHT DES STADTRATES

GESCHICHTE DER STADTENTWICKLUNGSKOMMISSION

Die Stadtentwicklungskommission besteht in dieser Form seit dem Jahre 1998. Einberufen wurde sie aufgrund des Bedürfnisses des Stadtrates sowie der betroffenen Verwaltungsabteilungen, bei anspruchsvollen Planungsaufgaben und bei abteilungsübergreifenden Fragestellungen in der Stadtentwicklung ein Gremium einzusetzen, das für den Stadtrat vorberatend zur Verfügung steht.

AUFGABE DER STADTENTWICKLUNGSKOMMISSION

Die Stadtentwicklungskommission fungiert als ständige, unselbständige Kommission des Stadtrates. Sie berät den Stadtrat gemäss aktuellem Organisationsreglement in Sachen Stadtentwicklung, Quartier- und Gestaltungspläne, Energie und Verkehr.

ZUSAMMENSETZUNG UND KONSTITUIERUNG

Bis Sommer 2018 bestand die Stadtentwicklungskommission aus vier Mitgliedern des Stadtrates, drei Fachexperten sowie einem Delegierten der Baubehörde. Die zuständigen Verwaltungsmitarbeitenden (Stadtschreiber, Stadttingenieur und Stadtplanerin) nahmen beratend Einsitz in das Gremium.

Mit der Behörden- und Verwaltungsreorganisation hat der Stadtrat die Kommission von acht auf sechs stimmberechtigte Mitglieder reduziert. Sie setzt sich seit Beginn der laufenden Amtsdauer aus drei Mitgliedern des Stadtrates und drei externen Fachexperten zusammen; zudem nehmen Stadttingenieur und Stadtplanerin mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Das Sekretariat (Traktanden, Einladung, Protokoll, etc.) führt neu eine Sachbearbeiterin der Abteilungen Hoch- und Tiefbau.

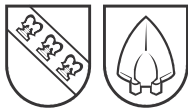
Das Präsidium der Stadtentwicklungskommission obliegt dem Stadtpräsidenten. Aufgrund der Themenschwerpunkte sind die Stadträte der Ressorts Hoch- bzw. Tiefbau in die Kommission delegiert. Für die Besetzung der externen Fachexperten erfolgt eine öffentliche Ausschreibung. Der Stadtrat wählt die Fachexperten nach Sichtung derer Bewerbungen. Bei seiner Auswahl wertet er neben den fachspezifischen Qualitäten auch die Ortskenntnisse, respektive die Ortsverbundenheit der Bewerbenden. Die jetzigen Fachexperten wurden durch den Stadtrat am 19. Juni 2014 erstmals gewählt (SRB-Nr. 2014-129) und im Rahmen der Konstituierung zur Amtsdauer 2018 - 2022 am 23. August 2018 (SRB-Nr. 2018-153) bestätigt.

AUFGABEN UND TÄTIGKEITSFELDER

Die Hauptaufgabe der Stadtentwicklungskommission konzentriert sich auf die Beratung des Stadtrates und der zuständigen Verwaltungsabteilungen in Fragen, welche die Stadtplanung prägend beeinflussen. Beraten werden an jährlich sechs bis zehn Sitzungen Planungen und Bauvorhaben, welche von grossem öffentlichen Interesse sind und die besonders hohen gestalterischen Anforderungen zu genügen haben, wie zum Beispiel Masterpläne, Gestaltungspläne, öffentliche Plätze und Strassenräume.

VERGLEICH MIT ANDEREN STÄDTEN UND GEMEINDEN

Eine Umfrage zeigt, dass neben Zürich und Winterthur zahlreiche andere Städte und Gemeinden über eine ähnliche beratende Kommission verfügen. Es sind dies zum Beispiel: Bülach, Dietikon, Dübendorf, Gossau, Opfikon, Wetzikon und viele mehr. Zum Teil verfügen die Gremien über anderslautende Bezeichnungen wie Stadtbildkommission, Baukollegium oder Ähnliches. Die Zusammensetzung ist in sämtlichen Städten bzw. Gemeinden dieselbe: Die Kommissionen bestehen aus Vertretern der Exekutive, externen Fachexperten sowie



BESCHLUSS

VOM 07. MÄRZ 2019

GESCH.-NR. 2018-0411

BESCHLUSS-NR. 2019-39

Verwaltungsmitarbeitenden. Im Gegensatz zu Illnau-Effretikon handelt es sich bei den externen Fachexperten in anderen Gemeinden jedoch meistens um auswärtige Fachpersonen, die für ihre Beratung mit entsprechend hohen Honorarsätzen entschädigt werden. Eine spezielle Ortsverbundenheit bildet dort keine Voraussetzung für die Ausübung des Amtes.

ABLAUF DER VORBERATUNG

Die Verwaltungsabteilungen und Mitglieder des Stadtrates legen die Traktanden gemeinsam fest und unterbreiten der Stadtentwicklungskommission Sachlage und allfällige Fragestellungen zu einem bestimmten Projekt oder einer Thematik. Die Kommission diskutiert, nimmt Abwägungen vor und formuliert schliesslich eine Empfehlung zu Händen des Stadtrates. Dieser bezieht die Erwägungen der Kommission in seine Überlegungen ein, ist aber nicht an sie gebunden.

WIRKUNG

Die Stadtentwicklungskommission setzt sich engagiert und fundiert mit den gestellten Aufgaben auseinander. Der Stadtrat erhält durch die eingesetzte Stadtentwicklungskommission eine Fachberatung, die er nicht extern einkaufen und teuer entschädigen muss. In der Stadtentwicklungskommission werden verschiedene Sichtweisen zum Ausdruck gebracht (raumplanerische, architektonische, umgebungsrelevante und wirtschaftliche Perspektiven). Sämtliche Aspekte werden einer umfassenden Abwägung unterzogen. Die Empfehlungen der Stadtentwicklungskommission bilden für den Stadtrat eine wichtige Entscheidungsgrundlage.

SCHLUSSFOLGERUNG DES STADTRATES

Die Stadtplanung, mit welcher sich die Stadtentwicklungskommission hauptsächlich befasst, ist ein wichtiger Teil der Stadtentwicklung. Die Stadtentwicklung beinhaltet aber noch deutlich mehr. Gut ablesbar ist dies am Leitbild zur Stadtentwicklung, welches die Kapitel Grundhaltung, Bevölkerung, Wirtschaft und Arbeitsplätze, Siedlung, Gemeindeleben, Landschaft, Mobilität, Energie sowie Ver- und Entsorgung beinhaltet. Der Stadtrat hat das Leitbild als strategische Vorgabe mit den städtischen Entwicklungszielen für die nächsten 15 Jahre am 19. Februar 2015 verabschiedet. Das Leitbild wurde vom Grossen Gemeinderat an seiner Sitzung vom 5. November 2015 zur Kenntnis genommen.

Es ist Aufgabe des Grossen Gemeinderates und des Gesamtstadtrates, sich über die strategischen Vorgaben und deren Umsetzung Gedanken zu machen und die entsprechenden Beschlüsse aufgrund der Kompetenzregelungen zu fassen. Diese Kernaufgabe hat der Stadtrat bislang wahrgenommen und er beabsichtigt, dies auch weiterhin oder noch intensiver zu tun.

Der Stadtrat hält an einer beratenden Kommission für Orts-, Gebiets-, Gestaltungs- und Verkehrsplanungen sowie für die Gestaltung des öffentlichen Raumes fest. Eine solche Kommission ist für die Beratung und die fachliche Unterstützung von sowohl Stadtrat als auch der betreffenden Verwaltungsangestellten ein unverzichtbares Instrumentarium. Ohne dieses Gremium müsste Fachwissen bei externen Fachleuten, die mit den Umständen in unserer Stadt kaum vertraut sind, teuer eingekauft werden. Eine ständige Kommission schafft zudem Kontinuität und Effizienz.

Der Stadtrat anerkennt, dass die Bezeichnung „Stadtentwicklungskommission“ dazu verleiten kann, dieser Kommission einen Aufgabenbereich zuzuschreiben, welchen sie gar nicht hat. Die Kommission wird deshalb ihrer Funktion entsprechend neu als Stadtplanungskommission bezeichnet und ihre Aufgaben werden neu umschrieben. Das Organisationsreglement (OrgRgl, 100.01.02) wird dazu wie folgt angepasst:



BESCHLUSS

VOM 07. MÄRZ 2019

GESCH.-NR. 2018-0411

BESCHLUSS-NR. 2019-39

BISHER

NEU

§ 24 STADTENTWICKLUNGSKOMMISSION

§ 24 STADTPLANUNGSKOMMISSION

(Stadtpräsidium, Stadtrat Hochbau, 1 weiteres Mitglied des Stadtrates und 3 weitere Mitglieder)

(Stadtpräsidium, Stadtrat Hochbau, Stadtrat Tiefbau und 3 weitere Mitglieder)

Stadtentwicklung
Quartier- und Gestaltungspläne
Energie
Verkehr

Ortsplanung
Gebietsplanung
Gestaltungsplanung
Verkehrsplanung
Planung des öffentlichen Raumes

Für das bisher in den Zuständigkeitsbereich der Stadtentwicklungskommission fallende Thema Energie besteht neu eine separate Arbeitsgruppe.

Die Stadtplanungskommission verfügt mit dem Leitbild zur Stadtentwicklung und dem Schwerpunktprogramm des Stadtrates über umfassende strategischen Grundlagen und Vorgaben für die vorberatende Beurteilung der in ihren Aufgabenbereich fallenden Geschäfte. Der Stadtrat ist in der Stadtplanungskommission ausgewogen vertreten und die abschliessenden Entscheide fallen in den Kompetenzbereich der Legislative oder der Exekutive. Ob die Mitglieder der Stadtplanungskommission wieder vollzählig in einer nächsten Ortsplanungskommission vertreten sein sollen, kann zum gegebenen Zeitpunkt beraten werden.

Der Stadtrat kommt gemäss den oben stehenden Erwägungen, insbesondere aus fachlichen, organisatorischen und finanziellen Gründen sowie im Hinblick auf die Verhältnisse in vergleichbaren Städten im Kanton Zürich zum Schluss, an einer beratenden Stadtplanungskommission festzuhalten.

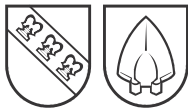
In Erfüllung der im Postulat geforderten Prüfung bzw. Berichterstattung beantragt der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat, die Änderung von § 24 des Organisationsreglementes zu genehmigen und den Vorstoss als erledigt abzuschreiben.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES

BESCHLIESST:

1. Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt:
 1. Die Änderung von § 24 des Organisationsreglementes wird genehmigt.
 2. Der Bericht des Stadtrates in Beantwortung des Postulates von Gemeinderat Stefan Eichenberger, JLIE, nun FDP, und Mitunterzeichnenden betreffend Abschaffung Stadtentwicklungskommission wird zur Kenntnis genommen.
 3. Das Postulat von Gemeinderat Stefan Eichenberger, FDP, und Mitunterzeichnenden betreffend Abschaffung Stadtentwicklungskommission wird als erledigt abgeschrieben.
 4. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ausgeschlossen.
 5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtpräsident
 - b. Stadtplanungskommission (c/o Sekretariat Abteilung Hochbau)
 - c. Abteilung Präsidiales, zur Nachführung der kommunalen Rechtssammlung



BESCHLUSS

VOM 07. MÄRZ 2019

GESCH.-NR. 2018-0411

BESCHLUSS-NR. 2019-39

2. Vorstehender Antrag und Weisung werden genehmigt und zu Händen des Grossen Gemeinderates verabschiedet.
3. Als zuständiger Referent wird Stadtpräsident Ueli Müller bezeichnet.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat)
 - b. Abteilung Hochbau
 - c. Abteilung Tiefbau

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 11.03.2019